

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Hotelaufnahmevertrag der Hotel Exquisit GmbH & Co. KG, Oberstdorf

§ I. Geltungsbereich

1.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der Hotel Exquisit GmbH & Co. KG (das „Hotel“) und dem Gast über die Überlassung von Hotelzimmern (nachfolgend auch „Zimmer“ genannt) sowie für alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen (die „Weiteren Leistungen“). Diese AGBs gelten ausdrücklich nicht für zwischen dem Hotel und dem Gast abgeschlossene Pauschalreiseverträge.

2.

Diese AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn und soweit das mit dem Hotel ausdrücklich und mindestens in Textform vereinbart wurde.

3.

Vertragssprache ist Deutsch.

§ II. Vertragsschluss und Vertragsinhalt, Verjährung

1.

Angebote des Hotels sind stets freibleibend.

Die auf Anfrage erfolgte Reservierung eines Zimmers für den Gast stellt kein verbindliches Angebot des Hotels dar.

Die Buchung von Zimmern und Weiteren Leistungen des Hotels gilt als verbindliches Angebot des Gastes.

Der Vertrag über ein oder mehrere vom Gast gebuchten Zimmer (die „Gebuchten Zimmer“) kommt durch die Annahme bzw. Bestätigung der Buchung des Hotels gegenüber dem Gast zustande (der „Hotelaufnahmevertrag“). Die Annahme- bzw. Bestätigungserklärung des Hotels bedarf der Textform.

2.

Der Gast ist zur Überlassung von Gebuchten Zimmern an Dritte (z.B. auch Unter- und Weitervermietung) nur mit vorheriger Zustimmung des Hotels berechtigt.

3.

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, es wurde mit dem Gast ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen die Gebuchten Zimmer dem Gast am Anreisetag ab 15.00 Uhr zur Verfügung (Check-In-Zeit). Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

4.

Am vereinbarten Abreisetag sind die Gebuchten Zimmer dem Hotel bis spätestens 11.00 Uhr (Check-Out-Zeit) geräumt zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe der Gebuchten Zimmer nach 11.30 Uhr am Abreisetag kann das Hotel für deren vertragsüberschreitende Nutzung den vollen für die Gebuchten Zimmer am Abreisetag geltenden vereinbarten Preis als Schadenspauschale in Rechnung stellen. Der Anspruch des Hotels auf die Schadenspauschale besteht entsprechend den Regelungen dieser Ziffer II.4 auch für etwaig auf den Abreisetag folgende Tage, falls die Gebuchten Zimmer nicht bis spätestens 11.30 Uhr des jeweiligen Folgetages an das Hotel zurückgeben worden sein sollten.

Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Insbesondere bleibt der Gast zur Räumung und Rückgabe des Zimmers verpflichtet.

Dem Gast steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Schadenspauschale entstanden ist.

Der gesetzliche Anspruch des Hotels gegen den Gast auf Nutzungsentschädigung gem. § 546a Abs.1 BGB bleibt durch die vorstehende Schadensersatzpauschale unberührt. Ein etwaige vom Gast bezahlte Schadenspauschale wird auf den Nutzungsentschädigungsanspruch voll angerechnet.

5.

Die Nutzung der Hoteleinrichtungen (z.B. Bar, oder Hotelrestaurant, Wellness & Spa) ist ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten können der Website www.hotel-exquisit.de oder bei Ankunft des Gastes der auf dem Zimmer bereitliegenden Informationsbroschüre A-Z entnommen werden.

Das Hotel behält sich vor, bei sachlichen Gründen (z.B. saisonbedingte reduzierte Benutzung) die Öffnungszeiten von allen oder einzelnen Hoteleinrichtungen zu ändern. Die Änderungen müssen dem Gast zumutbar sein.

Das Hotel ist ferner berechtigt, Hoteleinrichtungen ganz oder teilweise vorübergehend zu schließen, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt und dies dem Gast zumutbar ist. Als sachlicher Grund für die ganz oder teilweise vorübergehende Schließung von Hoteleinrichtungen gelten insbesondere (aber nicht ausschließlich) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Umbauarbeiten oder Hotelveranstaltungen.

Ansprüche des Gastes gegen das Hotel aufgrund von geänderten Öffnungszeiten von Hoteleinrichtungen und/oder deren ganz oder teilweisen Schließung sind ausgeschlossen.

6.

Schadensersatzansprüche gegen das Hotel verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die gemäß § VII (Haftung des Hotels) S.2 von den Haftungsausschlüssen ausgenommen sind. Alle sonstigen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, bleiben von der Regelungen gemäß diesem § II (Vertragsschluss und Vertragsinhalt, Verjährung) S.1 betreffend die Verkürzung der Verjährungsfrist unberührt.

§ III. Preise, Zahlung, Leistungen

1.

Der Gast ist verpflichtet, die für die Beherbergung sowie für die Weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Gast direkt beim jeweiligen Leistungserbringer oder über das Hotel gebuchte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.

2.

Die vereinbarten Preise schließen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die jeweils geschuldeten Leistungen geltende Umsatzsteuer und alle lokalen Abgaben mit Ausnahme der Kurtaxe, die vom Gast selbst zu entrichten ist, ein.

Bei Veränderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern sich die für die jeweils geschuldeten Leistungen vereinbarten Preise um die bei der Umsatzsteuer eingetretene Veränderung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

3.

Die Abrechnung erfolgt in Euro. Bei ausländischen Zahlungsmitteln gehen die Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des zur Zahlung verpflichteten Gastes. Anzahlungen in fremder Währung werden mit dem Tag der Valutierung in Anrechnung zur Gesamtrechnung gebracht.

4.

Rechnungen des Hotels sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Zahlungsverzug.

5.

Das Hotel ist berechtigt, die Übergabe der Gebuchten Zimmer von der Leistung einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung durch den Gast abhängig zu machen, sofern und soweit dies im Hotelaufnahmevertrag vereinbart ist. Art und Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung sowie die Zahlungstermine bei Vorauszahlung werden im Vertrag in Textform vereinbart.

In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Gastes oder im Sinne von § V Ziffer 3 lit. b) und c), ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes des Gastes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes des Gastes eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gem. der vorstehenden Sätze geleistet wurde.

6.

Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen. Gegenüber Forderungen des Hotels stehen dem Gast Zurückbehaltungsrechte- und/oder Leistungsverweigerungsrechte nur zu, wenn seine Forderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.

Der Gast ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auch auf elektronischem Wege übermittelt werden kann.

§ IV. Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No-Show)

1.

Der abgeschlossene Hotelaufnahmevertrag ist verbindlich.

2.

Ein Rücktritt bzw. eine Stornierung (nachfolgend einheitlich die „**Stornierung**“) von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zur Stornierung (das „**Stornierungsrecht**“) im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt.

3.

Sofern zwischen dem Hotel und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt bzw. der kostenfreien Stornierung vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin den Vertrag stornieren, ohne Zahlungs- und Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen.

4.

Die Erklärung zur Stornierung des Vertrags (die „**Stornierungserklärung**“) des Gastes bedarf der Textform.

5.

Für die Rechtzeitigkeit der Stornierungserklärung kommt es auf ihren Zugang beim Hotel an.

6.

Ist ein Stornierungsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, insbesondere auch, wenn bei Buchung eines bestimmten Tarifs die Frist zur Stornierung bereits verstrichen ist, besteht auch kein gesetzliches Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Gebuchten Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Gebuchten Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, bei gebuchten Übernachtungen mit Frühstück 80 % und bei gebuchten Übernachtungen mit $\frac{3}{4}$ Pension 70 % des vertraglich vereinbarten Gesamtbuchungsbetrages als Schadenspauschale zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Schadenspauschale entstanden ist.

7.

Die vorstehende Ziffer 6 gilt entsprechend für den Fall einer Abreise des Gastes vor dem geplanten Abreisetrag.

§ V. Rücktritt des Hotels

1.

Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist den Vertrag stornieren kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt (z.B. dringliche Instandsetzungsarbeiten oder Maßnahmen zur akuten Gefahrenprävention (z.B. Brandschutz)).

2.

Wird eine gem. § III Ziffer 5 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.

Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- a) höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- b) Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführenden oder falschen Angaben oder verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Gastes, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
- c) das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Gebuchten Zimmer und ggf. Weiteren Leistungen des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- d) der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- e) ein Verstoß gegen das vertraglich vereinbarte Überlassungsverbot an Dritte vorliegt.

4.

Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels vom Hotelaufnahmevertrag entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz.

§ VI. Haftung des Gastes

Der Gast haftet für Schäden und Kosten an Gebäude, den Gebuchten Zimmern und/oder Inventar, die durch ihn selbst, seine Familienangehörigen oder Gäste, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es obliegt dem Gast, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. Das Hotel ist berechtigt, einen Nachweis über eine entsprechende Versicherung zu verlangen.

§ VII. Haftung des Hotels

1.

Ansprüche des Gastes auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, (ii) sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und (iii) Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten des Hotels beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Gast vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben oder einen möglichen Schaden gering zu halten.

2.

Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als € 800,00 oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als € 3.500,00 einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.

3.

Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, haftet das Hotel für Schäden nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 1. Der Gast hat in diesem Fall den Schaden unverzüglich gegenüber dem Hotel geltend zu machen.

4.

Weckaufträge, Nachrichten, Post- und Warensendungen für Gäste werden vom Hotel mit größter Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch und gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Das Hotel haftet für Schäden hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 1.

§ VIII. Schlussbestimmungen

1.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2.

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr 87561 Oberstdorf. Sofern der Gast die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt ebenfalls Oberstdorf als Gerichtsstand.

3.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.